

**Änderung der Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“
(M.Sc.) der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 12.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 22.02.2017 die folgende Änderung der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.) der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften vom 30.09.2016 (AM 4/2016, S. 487 ff.) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

„Unterlagen zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Motivation werden wie folgt bepunktet:

- nachgewiesene Praktika im Umfang von mindestens 3 Monaten, einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit z. B. als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit in den Bereichen Neuropsychologie, Neurologie, Psychiatrie oder Kognitions- und Neurowissenschaften (1 Punkt je Praktikum, max. insgesamt 2 Punkte)
- nachgewiesene wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen (0,5 Punkte)
- nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Mutterlandes im Umfang von mindestens 4 Monaten (0,5 Punkte)
- mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement (z. B. Gremienarbeit, freiwilliges soziales Jahr) (0,5 Punkte).“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl 8 durch die Zahl 7,5 ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Datum 15. April durch das Datum 15. Juni ersetzt.

4. In § 7 wird ein Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“

Abschnitt II

Diese Änderung der Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.